

## Informationen zum Antrag auf Leistungen des Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck und Bildungs- und Teilhabeleistungen des Bundes

### Allgemein:

### **Folgende Schüler:innen haben gemäß dem Bildungs- und Teilhabepaket einen gesetzlichen Leistungsanspruch aus dem Lübecker Bildungsfonds:**

Schüler:innen, die das 25. Lebensjahres noch nicht vollendet haben und

- ALG II nach SGB II erhalten (100% Übernahme)
- Grundsicherung nach SGB XII erhalten (100% Übernahme)
- Wohngeld erhalten (100% Übernahme)
- Kindergeldzuschlag erhalten (100% Übernahme)
- unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen (100% Übernahme)
  
- oder sich aus sonstigen Gründen in finanzieller Not befinden und dies in einem vereinfachten Nachweis in Form einer persönlichen Erklärung unter Darlegung der Einkommensverhältnisse (persönliche Erklärung) bekannt geben (anteilige Übernahme der Kosten für Klassenfahrten, Ausflüge und Schulmaterial).

### **Welche Leistungen sind gemeint?**

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
  - gesetzlicher Anspruch: 100%
  - persönliche Erklärung: Schulausflüge 50%, Klassenfahrten in der Grundschule 10,00€ Eigenanteil pro Tag, Klassenfahrten in der Gemeinschaftsschule 15,00€ Eigenanteil pro Tag.
- Aufwendungen für das Mittagessen
  - komplett
- Betreuungskosten in der Grundschule
  - gesetzlicher Anspruch: Geringer Eigenanteil
  - persönliche Erklärung: Geringer Eigenanteil
- Aufwendung für die Schülerbeförderung (Busfahrkarte)
  - Erstattung nur bei gesetzlichem Anspruch zu 100 %: Wenden Sie sich dafür an Ihren Leistungsträger. Sie müssen einen formlosen schriftlichen Antrag und eine Schulbescheinigung vorlegen. In dem Antrag muss ggf. begründet sein, wieso eine Erstattung notwendig ist.
- Aufwendungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung:
  - nur bei gesetzlichem Anspruch Erstattung zu 100 %, wenn Erforderlichkeitsbescheinigung der Klassen- bzw. Fachlehrkraft vorliegt. Das Formular „Einzelantrag Lernförderbedarf“ muss ausgefüllt und in der Schule abgegeben werden.

- Aufwendungen für persönlichen Schulbedarf
  - Gesetzlicher Anspruch: 100 € zum Schuljahresbeginn und 50 € zum Halbjahresbeginn durch das Jobcenter bzw. die Soziale Sicherung. Darüber hinaus gibt es keine weitere Bezuschussung durch die Schule.
  - persönliche Erklärung: maximal 30,-€ im Schuljahr nach Vorlage der Kassenbelege und der Kontodaten im Sekretariat.
  
- kostenpflichtige Kurse
  - gesetzlicher Anspruch: durch den Aktiv-Pass
  - persönliche Erklärung: maximal 30,-€ pro Schuljahr für Kurse innerhalb der Schule

### **Wie beantrage ich die Förderung?**

Sie müssen in der Schule entweder den gültigen Bewilligungsbescheid über den Erhalt der Leistungen des Bildungsfonds (Jobcenter/Soziale Sicherung/Familienkasse) vorlegen, den Sie seit dem Schuljahr 2019/2020 automatisch zugesendet bekommen oder den aktuellen Bewilligungsbescheid über den Erhalt des Arbeitslosengelds / Wohngelds etc. Das Formblatt „Antrag auf Leistungen des Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck“ müssen Sie nur dann ausfüllen, wenn Sie eine freiwillige Förderung (bei zu geringem Einkommen oder Privatinsolvenz) oder eine Übernahme der Betreuungskosten wünschen. Bei der Antragstellung einer freiwilligen Förderung müssen Sie zusätzlich zu dem Antrag das Zusatzblatt zur Selbstauskunft mit der Aufstellung Ihrer Einkommensverhältnisse ausfüllen.

Alle Formulare finden Sie auch auf unserer Schulhomepage.

Stand 07/2021